

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres

bmeia.gv.at

An: BMF - e-Recht@bmf.gv.at

zH
Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

«Land»

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abti5@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Sebastian Schneider LL.M.
Sachbearbeiter

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
sebastian.schneider@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3627

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0037-I.5/2019
vom 25. März 2019

Zu Geschäftszahl: BMF- 090101/0001-III/5/2019

Begutachtung; BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. Aktionärsrechte-RL), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU)*

2017/828. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“:

- *„Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (im Folgenden: Aktionärsrechte-RL), ABl. Nr. L 132 vom 20.05.2017 S. 1“*

S. 1 der Erläuterungen unter „Besonderer Teil“:

- *„soweit die „SRD“ zitiert wird, ist die konsolidierte Stammrichtlinie, Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (im Folgenden: SRD), ABl. Nr. L 184 vom 14.07.2007 S. 17, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/828, ABl. Nr. L 132 vom 20.05.2017 S. 1 gemeint.“*

S.1 der Erläuterungen unter „Zu § 20 Abs. 4 Z 3“:

- *„Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37“*

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:

Auf Seite 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ genügt der Kurztitel „Aktionärsrechte-RL“, da bereits bei erstmaliger Zitierung unter

„Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ ein Langzitat zu erfolgen hat. Dasselbe gilt für S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“.

Der festgelegte Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. So sollte daher auf S. 4 des Vorblatts anstelle von „Richtlinie 2017/828/EU“ der Kurztitel „Aktionärsrechte-RL“ verwendet werden. Des Weiteren wird angeregt, den verwendeten Kurztitel einheitlich in allen Dokumenten zu verwenden. Davon abweichende Kurztitel wie etwa „Aktionärs-rechterichtlinie“, „Änderungsrichtlinie“ oder „RL“ sind zu vermeiden.

Im Gesetzesentwurf wäre das korrekte Kurzzitat, etwa in § 177 Abs. 1, „Richtlinie (EU) 2017/828“ anstelle von „Richtlinie 2017/828/EU“.

Für die Bundesministerin
H. Tichy

Elektronisch gefertigt